



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0049-21-12
= RSS-E 7/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung für Selbstständige und Firmen zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Im Privatbereich gilt der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen gem. Art. 5.1. ARB, u.a. in den Risiken „Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz“ und „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“ als mitversichert.

Vereinbart sind die ARB 2003, die auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Artikel 17.2.1.1., Artikel 18.2.1., Artikel 21.2.1. und Artikel 25.2.3. gilt als Versicherungsfall das dem

Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.(...)

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(...)2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen (...)

2.4. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde; (...)

Artikel 21

Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;

2.2. Im Privat- und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.(...)

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

2.1.1. aus dem Erbrecht

2.1.2 aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen

2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall.(...)“

Die unstrittig mitversicherte Gattin des Geschäftsführers, (*anonymisiert*), begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Nr. (*anonymisiert*)):

Die Mitversicherte begehrt die Herausgabe von Schmuckstücken von der ehemaligen Pflegerin ihrer im Jahr 2020 verstorbenen Mutter. Die Pflegerin soll diese Schmuckstücke gestohlen haben, ein Strafverfahren dazu sei anhängig. Die Mitversicherte wurde rechtskräftig in die Verlassenschaft als Erbin eingewortet.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit Schreiben vom 23.4.2021 ab. Es handle sich um ein nicht versicherbares Risiko. Die Geltendmachung von Forderungen, die

an den Versicherungsnehmer abgetreten worden seien, sei gemäß Art 7.2.4. ARB 2003 ausgeschlossen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 29.4.2021. Art 7.2.4 ARB 2003 habe den Zweck, die Erschleichung des Versicherungsschutzes zu verhindern, indem schon erworbene Ansprüche an eine versicherte Person übertragen würden. Dies sei bei einem Erwerb eines Anspruches im Erbwege nicht der Fall. Weiters komme eine Deckung im Baustein „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“ in Betracht.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.5.2021 wie folgt Stellung:

„Die dem Antrag zugrunde liegende Sachverhaltskonstellation ist aus der Rechtsposition der VN im Rahmen der RS-Versicherung nicht versicherbar:

Die VN als Universalsukzessorin der geschädigten Erblasserin tritt in die Rechtsposition derselben ein und „erbt“ damit auch deren Schadenersatzanspruch gegen die (in diesem Fall) Diebin.

Der Versicherungsfall ist daher durch das deliktische Handeln der Diebin eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt war unsere VN jedoch noch nicht Forderungsinhaberin; diese Rechtsstellung kam ihr erst nach Einantwortung der Erbschaft zu. Somit ist jedoch zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Schadenersatz-Rechtsschutz definierte Risikobeschreibung nicht erfüllt; es handelt sich vielmehr um ein sich in der Risikosphäre der Erblasserin verwirklichtes Risiko, welches nicht den Gegenstand des Rechtsschutzvertrages unserer VN bildet.

Auch die im Antrag behauptete Deckungspflicht aus dem RS in Erbrechtssachen besteht nicht:

Dieser umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

- aus dem Erbrecht,*
- aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen,*
- aus Verträgen auf den Todesfall.*

Schon aus dieser Risikobeschreibung wird ersichtlich, dass nicht jeder anlässlich eines Erbfalls ausbrechende Rechtsstreit dieselbe verwirklicht. Voraussetzung einer Sachverhaltszuordnung ist eine im Sinne der Risikobeschreibung erbrechtlich begründete Auseinandersetzung. Im Anlassfall stehen sich gerade nicht strittige Erbrechtspositionen streitauslösend gegenüber - das gewillkürte Erbrecht unserer VN steht vielmehr außer Streit. Es geht - wie oben dargestellt - um einen aufgrund der unbestrittenen Universalsukzession „ererbten“ Schadenersatzanspruch der Erblasserin, weswegen eine Zuordnung zum Rechtsschutz in Erbrechtssachen unmöglich ist.“

Rechtlich folgt:

Voraussetzung eines Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16).

Daher ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass sich die Frage, ob ein Versicherungsfall in die Deckung fällt oder nicht, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles richtet. Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt für den Herausgabeanspruch an beweglichen körperlichen Sachen gemäß Art 2, Pkt. 3 die Verstoßtheorie. Der Versicherungsfall ist daher bereits mit dem erfolgten Diebstahl der Schmuckstücke eingetreten. Der Diebstahl ist auch dann der Versicherungsfall, wenn man den Rückgabeanspruch als Schadenersatzanspruch qualifiziert und den Versicherungsfall mit dem Schadensereignis gleichsetzt. Ein etwaiger Anspruch auf Rechtsschutzdeckung wäre in diesem Zeitpunkt nur der hier nicht versicherten Mutter der Versicherten zugestanden. Die nachfolgende Universalsukzession aufgrund der Einantwortung als Erbin führt zwar dazu, dass der Herausgabeanspruch auf die Versicherte übergeht. Da jedoch keine Versicherungsdeckung für die Mutter bestanden hat, kann diesbezüglich auch kein Anspruch auf die Versicherte übergehen. Der Ausschluss des Art 7, Pkt. 2.4 ARB 2003 muss daher nicht zur Anwendung kommen. Dessen Tatbestände sind im Übrigen aber auch nicht erfüllt, zumal die gegen die Pflegerin geltend gemachte Forderung nicht „abgetreten“ wurde, sondern ex lege aufgrund der Einantwortung in den Nachlass der Verstorbenen auf die Versicherte übergegangen ist.

Es besteht auch keine Deckung des Rechtsstreits aus dem Baustein „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“. Der diesbezüglichen Argumentation der Antragsgegnerin ist nichts hinzuzufügen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022